

Ehrenamtliche Tätigkeit und Gemeindelasten

Unser funktionierendes Gemeinwesen ist auf Ihr bürgerschaftliches Engagement sowie auf eine faire Beteiligung an den finanziellen Lasten angewiesen, etwa durch die Zahlung von Steuern und sonstigen Abgaben an die Stadt.



Ein Angebot

Möchten auch Sie beispielsweise ein Blumenbeet in Ihrer Nachbarschaft pflegen? Oder gemeinsam mit Ihren Nachbarn eine Patenschaft für eine städtische Grünanlage oder einen Spielplatz übernehmen?

Dann sprechen Sie uns an!
Wir unterstützen Ihr ehrenamtliches Engagement sehr gerne.



Ihre Ansprechpersonen:

Zum Thema Einwohnerrechte:

Heinz-Gerd Jürriens, Zimmer 10
Telefon: 05922 7350
juerriens@stadt-badbentheim.de

Zum Thema Einwohnerpflichten:

Heinz-Gerd Bökenfeld, Zimmer 5
Telefon: 05922 7320
hg.boekenfeld@stadt-badbentheim.de



Herausgeber: Stadt Bad Bentheim
Dr. Volker Pannen, Bürgermeister
Schloßstraße 2 · Postfach 1452
48455 Bad Bentheim
Telefon: 05922 73-0 · Telefax: 05922 7354
hauptamt@stadt-badbentheim.de
www.stadt-badbentheim.de



Themenbezogene Rechtsgrundlagen und detaillierte Informationen: Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG), Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKG), Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), Hauptsatzung der Stadt Bad Bentheim, Nds. Straßengesetz (NStG), Straßenverkehrsordnung (StVO), Verordnung Straßenreinigung der Stadt Bad Bentheim, Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG), Tierschutzgesetz (TSchG)

Bildnachweis: Stadt Bad Bentheim, Freiwillige Feuerwehr - Ortsfeuerwehr Bad Bentheim, Klaus Hienz, Pixabay

STADT
BAD BENTHEIM



Ihre Rechte und Pflichten

Eine kleine Auswahl
auf vielfachen Wunsch im handlichen Format



Liebe Bad Bentheimerinnen und Bad Bentheimer,

Ihr Wohl und die partnerschaftliche Entwicklung unseres Zusammenlebens sind uns sehr wichtig.

Deshalb legen wir viel Wert darauf, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt ihre Rechte kennen und ihre Pflichten erfüllen. Nur so gelingt das Miteinander in der Stadt und mit der Stadt!

Informationen erhalten Sie in diesem Flyer sowie im Internet unter www.stadt-badbentheim.de. Außerdem finden Sie auf unserer Homepage zahlreiche, stets aktuelle Informationen aus der Arbeit von Rat und Verwaltung.

Ein Besuch lohnt sich!

Dr. Volker Pannen, Bürgermeister



Eine Auswahl Ihrer Einwohnerrechte

Kommunalwahlrecht

- Alle deutschen StaatsbürgerInnen und auch solche anderer EU-Mitgliedsstaaten, die mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten im Stadtgebiet leben, dürfen bei der in Abständen von fünf Jahren stattfindenden Kommunalwahl wählen.
- Jede/r, die/der seit mindestens einem Jahr EU-BürgerIn und mindestens 18 Jahre alt ist sowie seit mindestens sechs Monaten in Bad Bentheim lebt, darf sich bei der Kommunalwahl zur Wahl stellen.



Ideen und Beschwerden

Nehmen Sie Einfluss! Ihre Ideen und Beschwerden finden Gehör. Als EinwohnerIn haben Sie das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu Angelegenheiten in der Stadt an diese zu wenden.



Ob ...

- per Brief an die Stadt Bad Bentheim, Schloßstr. 2, 48455 Bad Bentheim,
- über das Ideen- und Beschwerdemanagement (Hotline 05922 7373) oder die tellMe-App auf Ihrem Smartphone,
- per Mail an info@stadt-badbentheim.de,
- unter »Ideen und Beschwerden« auf www.stadt-badbentheim.de,
- in der alle zwei Wochen stattfindenden Bürgermeister-Sprechstunde,
- in der Einwohnerfragestunde zu Beginn einer jeden öffentlichen Ratssitzung.

Recht auf Hilfestellung bei allen (!) Verwaltungsangelegenheiten

Die Stadt ist Ihre »Anlaufstelle« im Bereich der öffentlichen Verwaltung:

Jede/r EinwohnerIn hat ein Recht auf Hilfestellung bei Verwaltungsverfahren jeder Art.

Kommen Sie zu uns, und lassen Sie uns besprechen, wo Sie »der Schuh drückt«!



Nutzung von Kindertagesstätten, des Badeparks, der Sportplätze, beispielsweise

Alle EinwohnerInnen dürfen die Angebote der Stadt Bad Bentheim zu nutzen. Das gilt übrigens auch dann, wenn andere für die Stadt tätig werden. Zum Beispiel machen das bei den Kindertagesstätten unter anderem die Kirchen und beim »Treff 10« der Verein »Unabhängiges Jugendhaus«.

Für die Nutzung unserer Einrichtungen gelten durch die Stadt aufgestellte Regeln; beispielhaft seien hier die Spielplätze genannt.

Eine Auswahl Ihrer Einwohnerpflichten

Als EigentümerIn/MieterIn eines Grundstücks sind Sie verpflichtet ...

- Sichtfelder an Straßenmündungen freizuhalten,
- Bewuchs bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, damit z. B. Gehwege nicht eingeeengt werden,
- Zweige über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m und trockene Äste unabhängig von ihrer Höhe zu entfernen,
- die zugewiesene Hausnummer deutlich sichtbar anzubringen,
- die an ihre Wohnungen angrenzenden Straßen, Gehwege und Stiegen zu reinigen, insbesondere also Schmutz, Laub, Papier, Müll und Unkraut zu beseitigen.



Feuer

Es ist verboten, offene Feuer im Freien zu entzünden. Ausnahmen gibt es nur bei vorheriger Erlaubnis durch die Stadt Bad Bentheim. Das Entzünden von Feuern zum Zwecke der Abfallbeseitigung (auch Grünabfälle) ist generell verboten.



Winterdienst

- Geh- und Radwege sind bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen und bei Bedarf vom Schnee zu befreien. Wohnen Sie an einer Straße ohne Bürgersteig, ist die Straße bis zu einer Breite von 1,50 m schnee- und eisfrei zu halten.
- Ist nach 20.00 Uhr Schnee gefallen, muss der Winterdienst werktags bis 7.30 Uhr bzw. sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein. Das Schneeräumen und Streuen ist bei Bedarf täglich bis 20.00 Uhr zu wiederholen.



Lärmschutz

- Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten jeweils von 13.00 – 15.00 Uhr (Mittagsruhe), 20.00 – 22.00 Uhr (Abendruhe, eingeschränkt) und 22.00 – 7.00 Uhr (Nachtruhe).
- Während dieser Zeiten sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die die Ruhe stören, zu unterlassen, z.B. das Betreiben von motorisierten Garten- und Handwerksgeräten.



Beachten öffentlicher Alarme

Die Sirenen im Stadtgebiet werden an jedem ersten Mittwoch im Monat um punkt 12 Uhr getestet. ertönt außerhalb dieser Zeit ein Sirenenalarm, bedeutet das für Sie: »RADIO EINSCHALTEN, NDR«. Über Durchsagen machen wir Sie ggf. dort auf eine Gefahrensituation aufmerksam und geben Ihnen Verhaltensanweisungen.

Anlaufstellen für Sie sind bei allgemeinen Gefahrenlagen notfalls die beiden Feuerwehrhäuser und das Rathaus.



Plakate und Banner, Werbung im öffentlichen Raum

- Bannerwerbung ist an drei Stellen im Stadtgebiet zulässig, und zwar an der Werbeanlage im Schlosspark, beim Streethockeyfeld und am Neuen Weg in Gildehaus. Plakate dürfen nur in den dafür vorgesehenen, städtischen Rahmen am Straßenrand durch die Stadt angebracht werden. Nicht genehmigte Werbung wird entfernt.
- Jede Werbung im öffentlichen Raum bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung, zu beantragen beim Stadtmarketing (Tel. 05922 7383).



Pflegliche Behandlung der öffentlichen Anlagen

Es ist nicht erlaubt,

- die Hydranten der Feuerwehr zu verdecken,
- öffentliche Flächen zu verunreinigen, etwa durch Abfall, aber auch durch Hundekot.

Nutzen Sie bitte unsere Vorrichtungen!



Tierhaltung

- Tiere sind so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht belästigt werden.
- In Fußgängerzonen, in öffentlichen Anlagen beispielsweise im Gildehauser Bürgergarten, und bei Veranstaltungen müssen Hunde an einer festen Leine geführt werden. Auf Spielplätzen sind Tiere nicht erlaubt.
- Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt außerhalb des eigenen Grundstücks umherlaufen.
- Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen.
- Hunde sind bei der Stadt anzumelden.
- Katzen müssen registriert und kastriert werden, sofern sie älter als vier Monate sind.

